jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/20 3Ob238/00x, 3Ob211/00a, 3Ob2/01t, 3Ob325/00s, 3Ob59/01z, 3Ob60/01x, 3Ob195/04d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2000

Norm

EO §355 VIIIb

Rechtssatz

Verstößt aber ein Verpflichteter in verschiedenen Medien gegen die jeweiligen, auf diese Medien bezogenen Exekutionstitel, dann liegen ebenso zwei Verstöße vor, wie wenn diese von zwei verschiedenen Medieninhabern gesetzt worden wären. Bei Unterlassungsgeboten betreffend zwei Medien ist er verpflichtet, beide nicht weiter zu vertreiben, weshalb ihm auch zwei Verstöße zur Last liegen, wenn er dies nicht tut. Es kann dem Berechtigten nicht verwehrt sein, zur Durchsetzung seiner verschiedenen Ansprüche für jeden dieser Ansprüche einen eigenen Exekutionstitel zu erwirken, und sei dies auch nur zu dem Zweck, um die effizientere Durchsetzung zu ermöglichen (kein Rechtsmissbrauch).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 211/00a
  Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 211/00a
- 3 Ob 238/00x
  Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 238/00x
  Veröff: SZ 73/205
- 3 Ob 2/01t
  Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 2/01t
- 3 Ob 325/00s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 325/00s
  Beisatz: Führen zwei verschiedene Parteien getrennt Unterlassungsexekution wegen Verstößen der verpflichteten Partei in verschiedenen Medien, ist gleich zu beurteilen. (T1)
- 3 Ob 59/01z
  Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 59/01z
- 3 Ob 60/01x
  Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 60/01x
- 3 Ob 195/04d
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 195/04d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114666

Dokumentnummer

JJR_20001220_OGH0002_0030OB00238_00X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at